

zum Dienst in der Infanterie geeignet sind, leisten ihre Militärpflicht grundsätzlich bei dem in Lübeck in Garnison liegenden Regiment ab\*); diese Bestimmung ist in der Praxis regelmäßig dahin ausgelegt worden, daß nur die in Lübeck gestellungspflichtigen lübeckischen Staatsangehörigen einen Anspruch darauf haben, in Lübeck zu dienen\*\*). Die Vermittlung des Verkehrs mit den Militärbehörden liegt der aus zwei Senatsmitgliedern bestehenden Militärkommission ob.

Dem Zollverein gehörte Lübeck seit 1868 an\*\*\*). Am 1. April 1883 ist die Verwaltung der Zölle und Reichssteuern auf den lübeckischen Staat übergegangen†), bis dahin bestand in Lübeck ein kaiserliches Hauptzollamt††). Die Wahrnehmungen der obersten Landesfinanzbehörde hat der Senat übernommen, die der Zolldirektivbehörde sind nach einer Vereinbarung mit der preußischen Regierung dem Provinzialsteuereinspektor für die Provinz Schleswig-Holstein übertragen, der vom Senate zum lübeckischen Oberzolldirektor ernannt wird. Die Verwaltung der Zölle und Reichssteuern erfolgt durch das Hauptzollamt zu Lübeck und das Nebenzollamt zu Travemünde. Den Zollbehörden ist durch Bekanntmachung vom 9. Juni 1883 auch die Verwaltung der Reichs-Stempelabgaben übertragen worden. Der Senat bildet aus seiner Mitte eine Zollkommission, der die Bearbeitung der Zollsachen und die Vermittlung des Verkehrs mit dem Oberzolldirektor obliegt.

---

Verhaftung und vorläufige Festnahme von Zivilpersonen durch die Militärwachen eine Verordnung vom 21. Dezember 1881.

\*) Die Garnison besteht nicht mehr wie 1867 aus einem Bataillon, sondern aus dem zwei Bataillone umfassenden „Infanterieregiment Lübeck, III. Hanseatisches Nr. 162“. Lübeck ist außerdem Sitz der 81. Infanteriebrigade.

\*\*\*) Vgl. Ersuchen des Bürgerausschusses vom 19. Dezember 1906 und Dekret des Senates vom 9. November 1907.

\*\*\*)) Bekanntmachungen, die Einführung der Gesetzgebung des Zollvereins im lübeckischen Freistaate betreffend, vom 25. Juli, 1., 5. und 29. August 1868.

†) Bekanntmachung, die Verwaltung der Zölle und Reichssteuern im lübeckischen Freistaate betreffend, vom 24. März 1883.

††) Vgl. V. d. S. mit d. B. 1882, S. 137 ff.